

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lemundo GmbH

Gegenstand der folgenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" sind alle Verträge zwischen der Lemundo GmbH (im Folgenden auch "Lemundo") und ihren Vertragspartnern (im Folgenden auch Kunden) für die Erbringung von Leistungen (im Folgenden auch "Projektleistungen") für z.B. Internet Shops und Webseiten sowie sonstigen Dienstleistungen und der Lieferung von Programmen und Daten.

1. Zusammenarbeit

- 1.1 Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.
- 1.2 Kunde und Lemundo benennen jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner. Die Kommunikation zwischen dem Kunden und Lemundo erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, über diese Ansprechpartner. Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 1.4 Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können. Die Ansprechpartner haben alle mit der Vertragsdurchführung zusammenhängenden Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen. Die Entscheidungen sind verbindlich zu dokumentieren.

2. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 2.1 Der Kunde ist verpflichtet, Lemundo, soweit erforderlich, zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu zählen insbesondere notwendige Informationen, Datenmaterial sowie Hard- und Software rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, soweit die Mitwirkungsleistungen des Kunden dies erfordern.
- 2.2 Der Kunde sorgt ferner dafür, dass fachkundiges Personal für die Unterstützung von Lemundo zur Verfügung steht. Der Kunde wird Lemundo hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren.
- 2.3 Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, Lemundo im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild, Ton-, Text- o.ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese Lemundo umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Der Kunde stellt sicher, dass Lemundo die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.
- 2.4 Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.
- 2.5 Soweit im Vertrag vereinbart ist, dass Leistungen vor Ort beim Kunden erbracht werden, stellt der Kunde unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung
- 2.6 Der Kunde hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels.
- 2.7 Der Kunde wird Lemundo bei Prüfung und Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber anderen Beteiligten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung angemessen auf Anforderung unterstützen. Dies gilt insbesondere für Rückgriffsansprüche von Lemundo gegen Vorlieferanten.
- 2.8 Der Kunde ist zur Abnahme des Projekts verpflichtet, sofern das Projekt den vertraglichen Anforderungen entspricht.

3. Beteiligung Dritter

Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von Lemundo

tätig werden, hat der Kunde einzustehen. Lemundo hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn Lemundo aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

4. Angebot, Angebotsunterlagen, Präsentation

- 4.1 Angebote von Lemundo sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- 4.2 Jegliche, auch teilweise Verwendung vorgestellter oder überreichter Arbeiten und Leistungen (Präsentation) von Lemundo, seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf der vorherigen Genehmigung von Lemundo. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der diesen Arbeiten und Leistungen zu Grunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben. In der Annahme eines Präsentationshonorars durch Lemundo liegt keine Zustimmung zur Verwendung dieser Arbeiten und Leistungen
- 4.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Lemundo Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Die Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von Lemundo.

5. Termine

- 5.1 Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten von Lemundo nur durch den Ansprechpartner zugesagt werden. Vereinbarte Termine werden durch Lemundo möglichst eingehalten, sind jedoch freibleibend. Ansprüche wegen Verzugs kann der Kunde nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist geltend machen. Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass Lemundo die Leistungen seiner jeweiligen Vorlieferanten rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.
- 5.2 Feste Leistungstermine sollen ausschließlich ausdrücklich in dokumentierter Form vereinbart werden.
- 5.3 Der vereinbarte Terminplan ist für Lemundo und den Auftraggeber gleich bindend. Bei Projektverzögerungen seitens des Auftraggebers berechnet Lemundo die Mehraufwände – durch zum Angebotszeitpunkt nicht vorhersehbare Projektmanagementleistungen - pauschal mit dem Stundensatz von vier Arbeitsstunden pro Kalenderwoche.

6. Leistungsänderungen

- 6.1 Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von Lemundo zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber Lemundo äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann Lemundo von dem Verfahren nach Absatz 2 bis 5 absehen.
- 6.2 Lemundo prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwänden und Terminen haben wird. Erkennt Lemundo, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt Lemundo dem Kunden dies mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt die Lemundo die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.
- 6.3 Nach Prüfung des Änderungswunsches wird Lemundo dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.
- 6.4 Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.
- 6.5 Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer

Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Absatz 2 nicht einverstanden ist.

- 6.6 Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. Lemundo wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.
- 6.7 Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung der Lemundo GmbH berechnet.
- 6.8 Lemundo ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen der Lemundo für den Kunden zumutbar ist.

7. Vergütung & Zahlung

- 7.1 Soweit Lemundo entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit - mit Vorankündigung - eingestellt bzw. gebührenpflichtig weiter angeboten werden. Eine Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich dabei nicht.
- 7.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung nach Aufwand zu den bei Vertragsschluss allgemein gültigen Preisen von Lemundo berechnet. Vergütungen sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer.
- 7.3 Alle Rechnungen sind grundsätzlich spätestens 14 Kalendertage nach Zugang frei Zahlstelle der Lemundo GmbH auf die angegebenen Firmenkonten ohne Abzug zu zahlen.
- 7.4 Gleicht der Kunde eine fällige Forderung zum vertragsgemäßen Zahlungstermin ganz oder teilweise nicht aus behält sich Lemundo vor, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszins der Deutschen Bundesbank (gem. § 288 BGB) auf den monatlich fälligen Betrag kalendergenau sowie Kosten für Verzugschaden zu berechnen.
- 7.5 Bei Zahlungsverzügen und Unwirksamkeit der vorhergehenden Maßnahmen des Forderungsmanagements behält Lemundo sich vor, die Forderung an einen Inkasso-Dienstleister zu verkaufen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt Lemundo vorbehalten.
- 7.6 Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Kunden seine Pflichten gegenüber Lemundo zu erfüllen, kann Lemundo bestehende Austauschverträge mit dem Kunden durch Rücktritt, Dauerschuldverhältnisse durch Kündigung fristlos beenden, auch bei einem Insolvenzantrag des Kunden. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt. Der Kunde wird Lemundo frühzeitig schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.
- 7.7 Lemundo kann monatlich abrechnen. Werden Leistungen nach Aufwand vergütet, dokumentiert Lemundo die Art und Dauer der Tätigkeiten und übermittelt diese Dokumentation mit der Rechnung.
- 7.8 Der Kunde kann wegen Mängeln nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, soweit ihm tatsächlich Zahlungsansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln (Ziffern 10 und 11) der Leistung zustehen. Wegen sonstiger Mängelansprüche kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten. Ziffer 8.1 gilt entsprechend. Der Kunde hat kein Zurückbehaltungsrecht, wenn sein Mängelanspruch verjährt ist. Im Übrigen kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder eine Zurückbehaltung ausüben.

8. Leistungsschutz & Rechte

- 8.1 Lemundo gewährt dem Kunden an den erbrachten Leistungen das einfache, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Recht, diese Leistungen vertragsgemäß zu nutzen. Ist Software Gegenstand der Leistungen, gelten die §§ 69 d und e UrhG.
- 8.2 Eine weitergehende Nutzung als in Absatz 1 beschrieben ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, Unterlizenzen zu erteilen und die Leistungen zu vervielfältigen, zu vermieten oder sonst wie zu verwerten.
- 8.3 Lemundo behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte an den Leistungen bis zur vollständigen

Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor, berechnete Mängelrückhalte gem. Ziffer 11.2 werden berücksichtigt. Weiterhin behält sich Lemundo das Eigentum vor bis zur Erfüllung aller seiner Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Lemundo ist berechtigt, für die Dauer eines Zahlungsverzugs des Kunden diesem die weitere Nutzung der Leistungen zu untersagen. Dieses Recht kann Lemundo nur für einen angemessenen Zeitraum geltend machen, in der Regel höchstens für 6 Monate. Darin liegt kein Rücktritt vom Vertrag. § 449 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

- 8.4 Lemundo kann nach Verlangen des Kunden und nach vollständiger Zahlung der Vergütung auf Anforderung bei der Implementierung oder innerhalb einer angemessenen Frist ab Implementierung den Quellcode für die von Lemundo im Rahmen der Individualprogrammierung erstellten Leistungen dem Auftraggeber auf geeigneten Datenträgern gegen Vergütung des mit der Herstellung anfallenden Aufwandes übergeben.
- 8.5 An geeigneten Stellen werden in die Website oder den Shop Hinweise auf die Urheberstellung von Lemundo aufgenommen. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Hinweise ohne Zustimmung von Lemundo zu entfernen.

9. Störungen bei der Leistungserbringung

- 9.1 Wenn eine Ursache, die Lemundo nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt („Störung“), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Ein Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten.
- 9.2 Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, kann Lemundo auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen, außer der Kunde hat die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereichs.
- 9.3 Wenn der Kunde wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung von Lemundo vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Kunde auf Verlangen von Lemundo innerhalb einer angemessenen gesetzten Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht. Bei einem Rücktritt hat der Kunde Lemundo den Wert zuvor bestehender Nutzungsmöglichkeiten zu erstatten; gleiches gilt für Verschlechterungen durch bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 9.4 Gerät Lemundo mit der Leistungserbringung in Verzug, ist der Schadens- und Aufwendungsersatz des Kunden wegen des Verzugs für jede vollendete Woche des Verzugs beschränkt auf 0,5 % des Preises für den Teil der vertraglichen Leistung, der auf Grund des Verzugs nicht genutzt werden kann. Die Verzugshaftung ist begrenzt auf insgesamt höchstens 5 % der Vergütung für sämtliche, vom Verzug betroffene vertragliche Leistungen; bei Dauerschuldverhältnissen bezogen auf die Vergütung für die jeweils betroffenen Leistungen für das volle Kalenderjahr. Ergänzend und vorrangig gilt ein bei Vertragsabschluss vereinbarter Prozentsatz der bei Vertragsabschluss vereinbarten Vergütung. Dies gilt nicht, soweit ein Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Lemundo beruht.
- 9.5 Bei einer Verzögerung der Leistung hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht nur, wenn die Verzögerung durch Lemundo zu vertreten ist. Macht der Kunde wegen der Verzögerung berechtigt Schadens- oder Aufwendungsersatz statt der Leistung geltend, so ist er berechtigt, für jede vollendete Woche der Verzögerung 1 % des Preises für den Teil der vertraglichen Leistung zu verlangen, der auf Grund der Verzögerung nicht genutzt werden kann, jedoch insgesamt höchstens 10 % dieses Preises; bei Dauerschuldverhältnissen bezogen auf die Vergütung für die jeweils betroffenen Leistungen für das volle Kalenderjahr. Ergänzend und vorrangig gilt ein bei Vertragsabschluss vereinbarter Prozentsatz der bei Vertragsabschluss vereinbarten Vergütung.

10. Sachmängel und Aufwendungsersatz

- 10.1 Lemundo leistet Gewähr für die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Leistungen. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen des Anbieters von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängel. Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren oder anderweitig durch den Kunden nachweisbaren

Softwarefehlern oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht

vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Kunden oder Dritte, außer diese erschwert die Analyse und die Beseitigung eines Sachmangels nicht.

Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer 6 ergänzend.

- 10.2 Innerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten haftet Lemundo nur für solche Mängel Ihrer Lieferungen und Leistungen, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden und die Lemundo durch den Auftraggeber in Folge seiner Untersuchungs- und Rügepflicht unverzüglich nach Kenntnisnahme angezeigt wurden. Das Wahlrecht der Nacherfüllung zwischen Ersatzleistung und Mangelbeseitigung liegt bei Lemundo.
- 10.3 Lemundo übernimmt keinerlei Haftung für Vorab- oder Testversionen von Programmen, Web- oder Microsites (ausdrücklich gekennzeichnet als „Alpha“- oder „Beta“-Versionen), die dem Auftraggeber auf Wunsch vor der endgültigen Abnahme bzw. Freigabe unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden können, die aber wegen ihrer möglichen Fehleranfälligkeit nicht für den endgültigen Betrieb bestimmt sind.
- 10.4 Für die Dienstleistung der Anpassung und Erweiterung von Software übernimmt Lemundo keine Gewährleistung für die dabei genutzte Drittsoftware und Open Source Software. Für Drittsoftware sowie deren Bestandteile und deren alleinige Funktionalität nach deren Integration übernimmt der Auftragnehmer dessen ungeachtet keine Gewähr hinsichtlich der Sach- und Rechtsmangelfreiheit.
- 10.5 Beziehen sich die Projektleistungen auf die Anpassung eines Open Source Software Systems wie z.B. Magento, Typo3, Wordpress, Joomla so ist das System selbst nicht Bestandteil der Projektleistungen. Entsprechend gilt die Gewährleistung und Haftung von Lemundo lediglich für die im Projekt erbrachten Leistungen.
- 10.6 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriff nach § 478 BGB bleiben unberührt. Gleiches gilt, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Lemundo, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.7 Die Bearbeitung einer Sachmängelanzeige des Kunden durch Lemundo führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein. Eine Nacherfüllung kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss haben.
- 10.8 Lemundo kann Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit
 - a) er aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, oder
 - b) eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden als Mangel nachweisbar ist, oder
 - c) zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden (siehe auch Ziffern 2) anfällt.
- 10.9 Lemundo haftet des Weiteren nicht für Sachaussagen oder Beistellungen, die ihr vom Auftraggeber zur Erbringung der ihr obliegenden Leistungen vorgegeben worden sind. Lemundo haftet ebenfalls nicht für Urheber-, Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- oder sonstige rechtliche Schutzfähigkeit der von ihr erbrachten Leistungen.

11. Rechtsmängel

- 11.1 Für Verletzungen von Rechten Dritter durch seine Leistung haftet Lemundo nur, soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere in der vertraglich vereinbarten, sonst in der vorgesehenen Einsatzumgebung unverändert eingesetzt wird.
- 11.2 Lemundo haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung.
- 11.3 Lemundo haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit der von ihr erbrachten Leistungen, wenn der Auftraggeber die von ihr erbrachten Leistungen durch Freigabe als ordnungsgemäß erbracht abgenommen hat. Insofern stellt der Auftraggeber Lemundo von Ansprüchen Dritter frei. Lemundo wird den Auftraggeber

auf für einen ordentlichen Werbekaufmann erkennbare gewichtige Risiken hinweisen. Erachtet Lemundo für die durchzuführenden Maßnahmen eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt der Auftraggeber nach Abstimmung die Kosten.

- 11.4 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung von Lemundo seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Kunde unverzüglich Lemundo. Lemundo und ggf. dessen Vorlieferanten sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er Lemundo angemessen Gelegenheit gegeben hat, die Rechte Dritter auf andere Art und Weise abzuwehren.
- 11.5 Werden durch eine Leistung von Lemundo Rechte Dritter verletzt, wird Lemundo nach eigener Wahl und auf eigene Kosten
- a) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
 - b) die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder
 - c) die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn Lemundo keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann. Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.
- 11.6 Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend Ziffer 10.5. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gilt Ziffer 10 ergänzend, für zusätzlichen Aufwand von Lemundo gilt Ziffer 10.7 entsprechend.

12. Haftung von Lemundo

- 12.1 Lemundo haftet dem Kunden stets
- a) für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
 - b) nach dem Produkthaftungsgesetz und
 - c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Lemundo, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- 12.2 Lemundo haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit er eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 12.3 Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.
Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Vertragswert begrenzt, je Schadensereignis bei Sachschäden auf 10 % und bei sonstigen Schäden auf 25 % – bezogen auf das Volumen der Lemundo zustehenden Vergütung des jeweiligen Einzelvertrages – begrenzt; für alle Schäden innerhalb eines Kalenderjahres jedoch jeweils auf höchstens das Doppelte dieser Beträge; ist die Gesamtvergütung eines Vertrages niedriger als 250.000 Euro, haftet Lemundo für sonstige Schäden jedoch insgesamt nur bis zur Höhe der Gesamtvergütung.
- 12.4 Für die Verjährung gilt Ziffer 11.5 entsprechend. Die Vertragspartner können bei Vertragsabschluss eine weitergehende Haftung, üblicherweise gegen eine gesonderte Vergütung, schriftlich vereinbaren. Vorrangig ist eine individuell vereinbarte Haftungssumme. Die Haftung gemäß Ziffer 12.1 bleibt von diesem Absatz unberührt.
- 12.5 Bei notwendiger Wiederherstellung von Daten oder Komponenten (etwa Hardware, Software) haftet Lemundo nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Ausfallvorsorge durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit durch Lemundo tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde vor dem Störfall eine der Art der Daten und Komponenten angemessene Datensicherung und Ausfallvorsorge durchgeführt hat. Dies gilt nicht, soweit dies als Leistung von Lemundo vereinbart ist.
- 12.6 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen Lemundo gelten Ziffern 10.1 bis 10.4 entsprechend. Ziffern 9.3 bis 9.5 bleiben unberührt.

13. Vertraulichkeit

- 13.1 Die Vertragspartner sind verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe solcher Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder Abwicklung des Vertrags beteiligt sind, darf nur mit schriftlicher Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- 13.2 Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.
- 13.3 Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.
- 13.4 Den Vertragspartnern ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden sie daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.

14. Datenschutz

Der Kunde wird mit dem Anbieter datenschutzrechtlich notwendige Vereinbarungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten abschließen.

15. Abwerbungsverbot

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von Lemundo abzuwerben oder ohne Zustimmung von Lemundo anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresgehalts des betreffenden Mitarbeiters zu zahlen. Im Streitfall ist diese Vertragsstrafe vom zuständigen Gericht zu überprüfen.

16. Schlichtung

- 16.1 Die Parteien versuchen bei allen Meinungsverschiedenheiten, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis entstehen, zunächst eine Lösung durch eine eingehende Erörterung zwischen den Ansprechpartnern herbeizuführen.
- 16.2 Durch die Parteien nicht lösbare Meinungsverschiedenheiten sollen durch ein Schlichtungsverfahren beigelegt werden. Sofern eine Partei die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnt, kann sie den ordentlichen Gerichtsweg beschreiten, wenn Sie dies der anderen Partei zuvor schriftlich mitgeteilt hat.
- 16.3 Um ein Schlichtungsverfahren durchzuführen werden die Parteien die Schlichtungsstelle der IHK (Industrie- und Handelskammer) am Sitz der Lemundo anrufen mit dem Ziel, die Meinungsverschiedenheit nach dessen Schlichtungsordnung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen.
- 16.4 Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.
- 16.5 Die von dem Schlichtungsverfahren, einschließlich der vorangehenden Erörterung zwischen den Ansprechpartnern, betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Schlichtung und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Schlichtungsergebnisse zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben.

17. Sonstiges

- 17.1 Lemundo darf den Kunden auf ihrer Website mit Logo und Projektbeschreibung oder in anderen Medien wie z.B. dem Lemundo Newsletter als Referenzkunden nennen. Lemundo darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.
- 17.2 Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung - auch per E-Mail - zulässig.
- 17.3 Der Kunde wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder

Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.

- 17.4 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 17.5 Lemundo erbringt seine Leistungen unter Zugrundelegung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). AGB des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn Lemundo solchen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Die Annahme der Leistungen durch den Kunden gilt als Anerkennung der AGB von Lemundo unter Verzicht auf AGB des Kunden auch ohne explizite Zustimmung. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn Lemundo sie schriftlich anerkannt hat; ergänzend gelten dann die AGB von Lemundo.
- 17.6 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB können unter Berücksichtigung, dass keine Schlechterstellung des Kunden erfolgt, ohne Zustimmung des Kunden vorgenommen werden.
- 17.7 Vertragliche Änderungen, Spezifizierungen durch Rahmenverträge u.ä. bedürfen der Textform, soweit nicht Schriftform vereinbart ist (z.B. für Kündigungen, Rücktritt).
- 17.8 Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz von Lemundo. Lemundo kann den Kunden auch an dessen Sitz verklagen.
- 17.9 Verträge, die auf unbestimmte Zeit geschlossen worden sind, können von beiden Seiten jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Sämtliche Kündigungen haben schriftlich (per E-Mail nicht ausreichend) zu erfolgen.